



Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

üblicherweise finden Sie im Heft 2 eines jeden Jahres die Einladung zur Mitgliederversammlung, die satzungsgemäß im 1. Halbjahr stattfinden soll. Doch dieses Jahr ist bekanntlich im hierfür bevorzugten Monat Juni „Die Welt zu Gast bei Freunden“. Wir wollen keinen Fußballfan in die Bredouille bringen und haben daher die **MV** verschoben auf den **13.09.2006**, Einladung folgt in Heft 3. Das Editorial des Anwaltsblatts 2/2006 hat für Verärgerung gesorgt, nicht nur bei der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes, die sich diesethalben an den DAV-Präsidenten gewandt hat, sondern auch beim Vorstand des SAV, vielleicht auch bei Ihnen. Dort schreibt der Kollege Dr. Kleine-Cosack, seines Zeichens DAV-Vorstandsmitglied, als Herausgeber (!), es bestehe „auch in Deutschland Anlaß zur Überprüfung des schwerfälligen und kostspieligen Luxusboots des Kammerwesens“, dessen „Laienkapitäne nicht selten einen gemeinwohlgefährlichen Kurs steuerten – hin und wieder unter Außerachtlassung des geltenden Rechts“. Eine nähere Begründung für diesen Frontalangriff gibt er nicht, sondern nur einen Aufhänger: Der Clementi-Bericht zu den englischen Kammern und deren drohender Abschaffung.

Völlig zusammenhanglos erwähnt

Kleine-Cosack sodann, Universitäten und Kammervertreter hätten sich beim Stichwort „Bologna“ noch gesträubt gegen die Anpassung an europäische Standards. Meint er dies als Beispiel für den „gemeinwohlgefährlichen Kurs“? Dabei hätte er im Heft 1/2006 des Anwaltsblatts bei Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb nachlesen können, daß dieser Prozeß (benannt nach einer Erklärung in Bologna vom 19.06.1999 mit dem Ziel einer organisatorischen Vereinheitlichung der Studierendenausbildung und der gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen) für die Juristenausbildung auch abgelehnt wird vom Deutschen Juristen-Fakultätentag, der BNotK und dem Deutschen Notarverein, der Justizministerkonferenz am 17.11.2005 und schließlich von Union und SPD im Koalitionsvertrag. Alle gemeinwohlgefährlich?

Der Vorstand des SAV begrüßt ausdrücklich die Existenz der RAK des Saarlandes und schätzt die ehrenamtliche Tätigkeit seiner Vorstandsmitglieder. Einen kostspieligen Luxus vermögen wir nicht zu erkennen, die Selbstverwaltung der Anwaltschaft hat einen vergleichsweise geringen Preis, garantiert uns Staatsferne und Unabhängigkeit. Die Abschaffung des Kammerwesens würde eine Kontrolle unseres Berufsstan-

Inhaltsverzeichnis

Herzlich willkommen

Seite 2

Aktuelles

DAV-Werbekampagne

Seite 3

Praktikertipp

Geschäfts- und Verfahrensgebühr

Seite 4

Praktikertipp

Räumungsvollstreckung

Seite 8

Haftungsfallen

Kostenregelung im gerichtlichen Vergleich

Seite 10

Steuertipp

Zugewinnngemeinschaft

Seite 13

Verteidigertipp

Erstattungsfähigkeit von Verteidigerkosten

Seite 15

Verteidigertipps

Rechtsmittelbeschränkung

Seite 18

Kleinanzeigen

Seite 22

Beilage Seminare des


SAV und DAV I. Quartal 2005

des durch die Behörden nach sich ziehen, und zuerst würde dann das lukrative Versorgungswerk der staatlichen Rentenversicherung einverleibt, denn dieses ist ohne die Existenz der Kammern nicht denkbar.

Wir würden es bedauern, wenn die gute Zusammenarbeit – insbesondere auf saarländischer Ebene – zwischen Kammer und Verein beeinträchtigt würde durch diese völlig unbedachten und er-

kennbar unreflektierten Äußerungen eines DAV-Vorstandskollegen, der es sich zu anderer Gelegenheit schon nicht nehmen ließ, ein Mandat gegen den SAV anzunehmen (in einem Abmahnverfahren wegen unerlaubter Rechtsberatung), obwohl er (auch) den SAV im DAV-Vorstand repräsentiert. Dies wollen wir ausdrücklich gegenüber unseren Mitgliedern, aus denen sich schließlich auch der Kammervorstand zusammensetzt, erklären.

In der Hoffnung, daß dieses diffamierende Anwaltsblatt des DAV nicht von (potentiellen) Mandanten gelesen wird, sondern diese die ersten Ergebnisse der Werbekampagne, über deren örtliche Umsetzung wir u.a. in diesem Heft berichten, zur Kenntnis genommen haben, verbleibe ich



Olaf Jaeger
(Präsident)

Herzlich Willkommen

Wir freuen uns, weitere Kolleginnen und Kollegen begrüßen zu dürfen:



Baus, Carsten
Talstraße 19
66424 Homburg



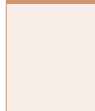
Korte, Eva
Am Feldchen 7
66663 Merzig



Schöne, Ursula
Eisenbahnstraße 34
66424 Homburg



Benedikt, Kerstin
Großer Markt 8
66740 Saarlouis



Krier, Karina
Friedrich-Ebert-Platz 1
66333 Völklingen



Schwinn, Susanne
Rathausplatz 2
66111 Saarbrücken



Geiben, Nikolaus
Hohenzollernring 6
66740 Saarlouis



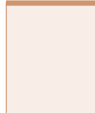
Krier, David
Rathausplatz 2
66111 Saarbrücken



Weiss, Claudia
Saarbrücker Str. 86 a
66265 Heusweiler



Gersing, Frank
Lothringerstraße 7
66740 Saarlouis



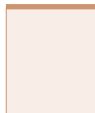
Lehrer-Wolf, Claudia
Großblittersdorfer Str. 261
66119 Saarbrücken



Wolter, Dr. Gerhard
Ursulinenstraße 29
66111 Saarbrücken



Giesselmann, Ulrike
Mozartstraße 15
66111 Saarbrücken



Luppert, Paul
Dr. Schierstraße 16 g
66386 St. Ingbert



Wölk, Florian
Faktoreistraße 4
66111 Saarbrücken



Gräber, Jens
Hartmanns Au 10
66119 Saarbrücken



Nippert, Mathias
Ilsestraße 13
66123 Saarbrücken



Jobstvogt, Valerie
Kaltenbachstraße 15
66111 Saarbrücken



Schäffner, Steffen
Lisdorfer Straße 14
66740 Saarlouis

„Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.“ – DAV-Werbekampagne gestartet

RA Thomas Rand | Dillingen

Unter dem Slogan „Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.“ ist die Werbekampagne inzwischen **überregional** (bundesweit) erfolgreich gestartet: Die ersten Anzeigen sind Ende Januar 2006 in Focus, Stern und Spiegel erschienen. Kleinanzeigen wurden im Kunstmarkt der „Zeit“ und im Service-Teil der „Bild am Sonntag“ geschaltet. Anfang Februar 2006 sind FAZ (Stellenmarkt) und Süddeutsche Zeitung (Immobilien) gefolgt. Machen Sie sich von den ersten Anzeigenmotiven selbst ein Bild. Sie finden sie im Februar- und März-Heft des Anwaltsblattes 2006 oder unter <http://www.anwaltsblatt.de>.

Fachwelt lobt Werbekampagne

Die Konzeption der Kampagne bestätigt sich bereits jetzt als gelungen. Die Werbekampagne findet in der Fachwelt Anklang und Anerkennung, so in der Fachzeitschrift „Werben&Verkaufen-Online“ vom 31. Ja-

nuar 2006. Die Anzeige „Die meisten Unfälle passieren am Schreibtisch“ wurde als „Kreation des Tages“ prämiert. Die Anzeige sei ein „echter Hingucker“. Sie mache neugierig, welche Dienstleistung gemeint sei.

SAV-Werbekampagne in Vorbereitung

Der Start ist gelungen. Die parallel geplante regionale Kampagne (SAV-Modell, siehe hierzu Saarländisches Anwaltsblatt 4/2005, 15 ff.) wird spätestens im April 2006 starten. Der Anzeigenpool des DAV steht uns bislang noch nicht zur Verfügung, was aber demnächst geschehen soll. Ziel wird es sein, die Wirkkraft der bundesweiten Kampagne durch regionale Anzeigen zu erhöhen. Umgekehrt nutzen wir damit die bundesweite Kampagne für die SAV-Kampagne, um deren Effektivität (Wiedererkennung!) zu vervielfachen. Hierzu werden die Regionalanzeigen möglichst parallel zu den überregionalen geschaltet.

Der Vorstand hat zur Umsetzung des SAV-Modells und zur Konzeption der Regionalkampagne aus seiner Mitte einen Werbeausschuß gebildet. Die Regionalkampagne wird ausschließlich mit Printwerbung arbeiten. Anzeigen sind derzeit geplant in der Saarbrücker Zeitung, der BILD-Saarland und der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft im Saarland“. Die Anzeigen werden in zwei „Wellen“ jährlich geschaltet, um die Wiedererkennung zu erhöhen.

Das Werbebudget wird wohl seitens des Anwaltvereins so vorfi-

nanziert werden, daß die Werbung konzentriert 2006 und 2007 erfolgen kann und damit parallel zur DAV-Kampagne, die ebenfalls nur auf zwei Jahre ausgelegt ist. Sie als Mitglied zahlen den Aufschlag auf den Mitgliedsbeitrag hingegen gestreckt in den nächsten vier Jahren (wie durch die Mitgliederversammlung vom 27. September 2005 beschlossen, siehe hierzu Saarländische Anwaltsblatt 4/2005, 1; 15, 16).

Nochmals: Das Ziel der Kampagne

Es wäre illusorisch zu erwarten, die Kampagne würde unmittelbar zu sofort zählbar neuen Mandaten für den einzelnen Anwalt führen. Die Werbekampagne ist nicht als Imagekampagne konzipiert, die das ohnehin vorhandene hohe Image der Anwaltschaft in der Gesellschaft anspricht. Intendiert ist vielmehr, bewußt zu machen, wo vorsorgende Rechtsberatung Not tut; gerade durch professionelle außergerichtliche Rechtsberatung und -gestaltung und die rechtzeitige Einschaltung einer Anwältin/eines Anwalts können spätere kostenintensive Streitigkeiten vermieden werden. Die qualitativ hochwertigste Rechtsberatung bietet immer noch die Anwaltschaft. Wir machen keine Reklame, sondern weisen seriös auf die Vorteile anwaltlicher Beratung hin.

Eine solche Stimulierung der Nachfrage, die auf „Bewußtseinserweiterung“ setzt, kann notwendig nur langfristig Erfolg haben, dafür aber auch **nachhaltig** und mit **Dauerwirkung**.



Anrechnung der Geschäfts- auf die Verfahrensgebühr

RA A. Heim | Saarbrücken

Der Gesetzgeber will, dass Rechtsanwaltsgebühren für außergerichtliche Tätigkeiten in der gleichen Angelegenheit teilweise auf Gebühren für gerichtliche Tätigkeit angerechnet werden.

Dies galt nach altem Recht für die außergerichtliche Geschäftsgebühr nach § 118 Abs.1 Nr.1 BRAGO. Sie war nach Absatz 2 Satz 1 dieser Bestimmung auf entsprechende Gebühren für ein anschließendes behördliches oder gerichtliches Verfahren (voll) anzurechnen. Sonstige außergerichtliche Gebühren, etwa nach § 118 Abs.1 Nrn.2 und 3 oder § 23 BRAGO waren davon nicht berührt.

Mit Einführung des RVG hat sich einiges geändert. Die Gebührenstatbestände wurden ausgelagert in ein Vergütungsverzeichnis, welches gleichzeitig die Gebührensätze enthält. Die Gebühr für die außergerichtliche Tätigkeit ist geregelt in Teil 2 des VV RVG, die Geschäftsgebühr in Nr. 2400. Eine dem § 118 Abs.2 Satz 1 BRAGO entsprechende Anrechnungsregel sucht man in diesem Teil des VV vergeblich. Sie wurde vielmehr als Vorbemerkung 3 Abs. 4 dem Teil 3 VV RVG vorangestellt.

Danach wird die Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG zur Hälfte, höchstens zu 0,75 auf die nach Teil 3 VV RVG entstandene Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet, soweit beide Gebühren den selben Gegenstand betreffen.

Hätte man sich an die Systematik der BRAGO gehalten, wäre die Anrechnungsbestimmung in Teil 2 VV RVG unterzubringen gewesen. Es erscheint methodisch sinnvoll, die Ausnahme nahe der Regelung anzusiedeln. Dann ist sie möglicherweise leichter zu finden und es werden Anfragen des Gerichts, die nicht nur wegen der grammatikalischen Leistung bestehen, unterbleiben. Ich zitiere wörtlich „... wird vorsorglich um Mitteilung gebeten, die Vorschrift des RVG mitzuteilen, nach der der Beklagte verpflichtet sein soll, die Hälfte der außergerichtlichen Gebühren zu tragen“.

Dies hat niemand behauptet, es war vielmehr nur die Hälfte der außergerichtlichen entstandenen Geschäftsgebühr geltend gemacht. Im Übrigen dürfte auch bei dem anfragenden Gericht der Satz „da mihi factum, dabo tibi jus“ gelten.

Dass diese Regel nicht leicht zu verstehen ist, wird dadurch bestätigt, dass sich die Gerichte rasch damit zu befassen hatten, mittlerweile auch schon eine BGH Entscheidung vorliegt (I ZB 21/05) und zwei weitere Verfahren beim BGH anhängig sind (I ZB 29/05 und VII ZB 116/05).

Im Ergebnis hat der Rechtsanwalt gegen den Auftraggeber für die außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit in der gleichen Sache einen Anspruch auf die Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG und einen Anspruch auf die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG. Die Zahlung auf die Geschäftsgebühr enthält einen

Vorschuss auf eine später entstehende, anzurechnende Verfahrensgebühr.

Es ist mittlerweile allgemein bekannt, dass die außergerichtlich entstandene Geschäftsgebühr nicht Gegenstand eines Kostenfestsetzungsverfahrens werden kann. Gegenstand eines Kostenfestsetzungsverfahrens nach §§ 103, 104 ZPO, 11 Abs.1 Satz 1 RVG können nur die Gebühren nach Teil 3 VV RVG sein.

Natürlich will der Rechtsuchende auch das Geld wieder haben, welches er nach Nr. 2400 VV RVG als Vorschuss auf die Verfahrensgebühr bezahlt hat. Damit kann man jedoch nur Erfolg haben, wenn man einen Anspruch gegen den Gegner hat. War der Gegner vor Einschaltung des Anwalts in Verzug, kann sich der materielle Kostenerstattungsanspruch als Verzugsschaden darstellen lassen. Möglich wäre z.B. auch ein deliktischer Anspruch.

Dass der Kläger die anzurechnende außergerichtliche Gebühr als Nebenforderung einklagt, dürfte mittlerweile herrschende Meinung sein, aber entweder nicht allgemein bekannt oder gewollt. Gelegentlich wird die außergerichtliche Gebühr zur Hauptforderung addiert und in einer Summe als Klageforderung geltend gemacht. Erhebt man so die Nebenforderung zur Hauptforderung, ist ein Gebührensprung möglich, aber auch eine unangenehme Kostenfolge.

Wie macht aber der Beklagte diese Nebenforderung geltend?

Im Verfahren 1 O 272/05 hat die Beklagte die außergerichtliche Gebühr im Wege der Hilfswiderklage geltend gemacht und sie hatte damit Erfolg. Die rechtskräftige Entscheidung des Landgerichts vom 30.12.2005 ist nachstehend abgedruckt. Auf die Entscheidungsgründe Seite 9 und 10 darf verwiesen werden.

Zu Recht sah der Richter keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der Hilfswiderklage. Insbesondere dürften sich bei den in der Regel relativ geringen Widerklageforderungen für Verfahren vor dem Landgericht keine Bedenken nach dem Landesschlichtungsgesetz ergeben, weil die dort nieder geschriebene Streitwert-

grenze nur für vermögensrechtliche Streitigkeiten vor dem Amtsgericht gilt (§ 37 a Abs.1 Nr.1 Landesschlichtungsgesetz Saarländisches Anwaltsblatt 2001 Seite 3). Für Verfahren beim Amtsgericht gilt nach §37a Abs. 2 Landesschlichtungsgesetz Absatz 1 nicht für die Widerklage.

➔ *siehe dazu Urteil auf der folgenden Doppelseite*



Sparkassen-Finanzgruppe:
Sparkassen, SaarLB, LBS und
SAARLAND Versicherungen

Schneller ans Ziel mit dem Sparkassen-Finanzkonzept.

Sicherheit, Altersvorsorge, Vermögen.



Sie wollen Richtung Zukunft starten? Gemeinsam bestimmen wir zuerst mit dem Finanz-Check Ihre Position und legen dann mit dem Sparkassen-Finanzkonzept Ihren individuellen Kurs fest. So bringen wir Sie auf dem schnellsten Weg an Ihr Ziel. Mehr dazu in Ihrer Geschäftsstelle und unter www.sparkasse.de. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**

1 .O. 272/05



Verkündet am
30.12.2005

gez.

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

LANDGERICHT SAARBRÜCKEN

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

wegen Maklerprovision

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken
auf die mündliche Verhandlung vom 02.12.2005
durch

für **R e c h t** erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Auf die Widerklage wird die Klägerin verurteilt, an die Beklagte 351,90 • nebst 8 % Punkte Zinsen hieraus über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 31.08.2005 zu zahlen.
- III. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND

Die Klägerin, eine gewerbsmäßige Immobilienmaklerin, nimmt die Beklagte auf Zahlung von Maklerprovision in Anspruch....

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist unbegründet und daher abzuweisen (I.). Die Hilfswiderklage ist zulässig und auch begründet (II.).

I.

Die Klage ist abzuweisen.

Der Klägerin steht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Zahlung einer Maklerprovision zu.

II.

Die Hilfswiderklage ist zulässig und begründet.

1.

Bedenken gegen die Zulässigkeit der Hilfswiderklage sind nicht gegeben.

Dass die Widerklage bedingt – für den Fall, dass die Klage unbegründet sein sollte – erhoben worden ist, steht ihrer Zulässigkeit nicht entgegen. Das Eventualverhältnis bezieht sich auf eine innerprozessuale Rechtsbedingung, wobei das erforderliche echte Eventualverhältnis, dass die Widerklage nur begründet sein kann, wenn die Klage unbegründet ist, gegeben ist (vgl. auch BGHZ 21, 13).

2.

Die Widerklage ist auch begründet.

Der Beklagte steht gemäß § 280 BGB ein Schadensersatzanspruch in Höhe der geltend gemachten Rechtsanwaltskosten zu.

Die vertragsbrüchige Partei hat nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung dem geschädigten Vertragspartner alle Aufwendungen zu ersetzen, die bei der gegebenen Sachlage zur Schadensabwendung vernünftig und zweckmäßig schienen (BGH Urteile vom 22. Januar 1959 - II ZR 321/56 = LM HGB § 376 Nr. 2 = NJW 1959, 933, 934 und vom 25. Februar 1972 - V ZR 74/69 = WM 1972, 556, 558; RGZ 99, 172, 183). Zu diesen vom Schädiger zu ersetzenden Aufwendungen gehören grundsätzlich auch die dem geschädigten Vertragspartner bei der Schadensbeseitigung entstandenen Rechtsanwaltskosten (vgl. RGZ 109, 281, 282 betr. Anwaltskosten zur Abwehr unbegründeter Einwendungen gegen den Bestand und Inhalt des Vertrages; OLG Naumburg JW 1938, 3111 zur Abwehr einer unberechtigten Vertragsanfechtung; OLG Düsseldorf AnwBl 1969, 479 zur Abwehr unberechtigter Zahlungsansprüche des Vertragspartners; BGH NJW 1986, 2243).

Infolge der unberechtigten vorprozessualen Inanspruchnahme der Beklagten durch die Klägerin gemäß Schreibens der jetzigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 03.06.2005 (Blatt 16 dA) war die vorprozessuale Einschaltung eines Rechtsanwalts durch die Beklagte auch durchaus vernünftig und zweckmäßig.

Die Höhe der geltend gemachten Anwaltskosten steht zwischen den Parteien nicht im Streit und begegnet auch sonst keinen Bedenken.

Die Widerklage ist daher begründet.

gez.

RA Karl Michael Krempel | Saarbrücken

Wohl jeder Anwalt führt mehr oder weniger häufig Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch, wenn zahlungsunwillige bzw. zahlungsunfähige Mieter, nachdem gegen sie ein Räumungsurteil erwirkt wurde, sich nicht selbst bequemen, die angemietete Wohnung oder die angemieteten Gewerberäume zu räumen.

In der Vergangenheit entstanden nach Erteilung eines Räumungsauftrages gegenüber einem Gerichtsvollzieher extrem hohe Räumungskosten, da dem Gerichtsvollzieher grundsätzlich auch der Gläubiger als Auftraggeber für notwendige Folgekosten der Räumung, z. B. Transport und Einlagerung für angemessene Zeit, haftet und der Gerichtsvollzieher hierfür einen Vorschuß verlangen kann (§ 5 GVKostG).

Der BGH hat nunmehr in einem Beschluß vom 17. November 2005

Neue Wege in der Räumungsvollstreckung

(Az. I ZB 45/05) einen von der bisherigen Rechtsauffassung abweichende Entscheidung getroffen. Zur Durchführung des Räumungsauftrages war es bisher so, daß den Spediteur der Gerichtsvollzieher auszuwählen und zu beauftragen hatte, nachdem der Gläubiger Vorschuß geleistet hat. Hierbei mußte der Gerichtsvollzieher nicht einen vom Gläubiger beauftragten Spediteur tätig werden lassen. Das Angebot des Gläubigers, durch dessen Arbeitskräfte und –gerät, die Räumung durchzuführen und die Sachen bei ihm einzulagern, konnte der Gerichtsvollzieher ablehnen.

Der oben genannte Beschluß stellt eine Revolution im Hinblick auf dem Vermieter zugebilligte Einflußmöglichkeiten bei der Räumungsvollstreckung dar.

Durch ihn wird der Vermieter in die Lage versetzt, bei bedachtem Agieren die Kosten der Räumungsvollstreckung auf einen Bruchteil der bislang entstandenen Kosten zu reduzieren.

Der BGH mußte sich in seinem Beschluß mit der Frage auseinandersetzen, ob der Vermieter, wenn er an sämtlichen in der Wohnung des Mietschuldners befindlichen Gegenständen ein Vermieterpfandrecht im Sinne von § 562 Abs. 1 BGB geltend macht, seinen Zwangsvollstreckungsauftrag nach § 885 ZPO auf eine Herausgabe der Wohnung beschränken kann, oder der Gerichtsvollzieher nach § 885 ZPO neben der Herausgabevollstreckung auch die Räumungsvollstreckung vorzunehmen und im Falle der Geltendmachung eines Vermieterpfandrechts die Sachen in der entsprechenden Anwendung des § 815 ZPO in Gewahrsam zu nehmen und nach § 885 Abs. 2 bis Abs. 4 ZPO zu verfahren habe, wobei unpfändbare Sachen durch den Gerichtsvollzieher nach Prüfung an den Schuldner gemäß § 885 Abs. 3 Satz 2 ZPO herauszugeben seien.

Der BGH hat dahingehend entschieden, daß die Zwangsvollstreckung nach § 885 ZPO auf eine



HOTEL AM TRILLER
Designhotel im Grünen

die freundlichsten Gastgeber
tolle Thematikzimmer
feine mediterrane Küche
aufregende Arrangements
Hallenbad und Sauna
Solarium und Fitnessraum
mehr unter: www.hotel-am-triller.de

Trillerweg 57, 66117 Saarbrücken, Tel. 0681 / 58000-0, Fax 0681 / 58000-303, info@hotel-am-triller.de

Herausgabe der Wohnung beschränkt werden könne, wenn an sämtlichen in den Räumen befindlichen Gegenständen ein Vermieterpfandrecht geltend gemacht wird. Auch wenn in einem solchen Fall Streit zwischen den Parteien des Vollstreckungsverfahrens nach § 885 ZPO darüber besteht, ob alle beweglichen Sachen des Schuldners von dem Vermieterpfandrecht erfaßt werden, hat der Gerichtsvollzieher nicht eine Räumung der Wohnung nach § 885 Abs. 2 bis 4 ZPO vorzunehmen.

Nach der durch den BGH geschaffenen neuen Rechtslage hat der Vermieter die Möglichkeit, nur den Schuldner durch den Gerichtsvollzieher aus der Wohnung zu weisen und sich in den Besitz der Wohnung einweisen zu lassen.

Sollte die vorgefundene Wohnung noch Müll, Unrat, bzw. Schutt aufweisen oder gar keine Möbel, hat der Vermieter, wenn er das Vermieterpfandrecht geltend macht und seinen Räumungsvollstreckungsauftrag auf eine Herausgabe der Wohnung beschränkt, unter Umständen mehrere Tausend Euro gespart, da erfahrungsgemäß die Verbringung von Müll und Unrat auf die Müllkippe durch den Vermieter wesentlich preiswerter ist, als die kostenträchtige Beauftragung eines vom Gerichtsvollzieher ausgewählten Transportunternehmens.

Werden in der Wohnung unpfändbare Gegenstände des Schuldners oder pfändbare Gegenstände angetroffen, die einen Versteigerungserlös zeitigen könnten,

kann der Vermieter aufgrund seines Vermieterpfandrechtes selbst die Versteigerung durch einen öffentlichen Versteigerer aus der Wohnung des Schuldners heraus in Angriff nehmen und – nach Ablauf einer zweimonatigen Einlagerungsfrist – die Versteigerung der Gegenstände des Schuldners durch den beauftragten öffentlichen Versteigerer durchführen lassen.

Sollte kein Versteigerungserlös zu realisieren sein, wird dem Vermieter ein Negativattest vom öffentlichen Versteigerer ausgehändigt, aus dem zu ersehen ist, daß sich ein Versteigerungserlös nicht erzielen läßt, so daß der Vermieter berechtigt ist, die pfändbaren und unpfändbaren Gegenstände nach erfolgter Versteigerung der Müllverwertung zuzuführen. Der BGH hat damit die in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Frage, ob der Gläubiger die Zwangsvollstreckung nach § 885 ZPO auf eine Herausgabe der Wohnung beschränken kann, wenn er an sämtlichen in den Räumen befindlichen Gegenständen ein Vermieterpfandrecht geltend macht, endgültig zu Gunsten des Vermieters entschieden.

Das Vermieterpfandrecht ist daher vorrangig gegenüber der in § 885 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 ZPO bestimmten Entfernung der beweglichen Sachen zu berücksichtigen, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind. Der Vermieter darf bei Auszug des Mieters die dem Pfandrecht unterliegenden Sachen in seinen Besitz nehmen (§ 562 b Abs. 1 Satz 2 BGB). Zudem muß der Vermieter der Ent-

fernung widersprechen, soll das Vermieterpfandrecht nicht nach § 562 a BGB erlöschen. Eine Prüfung, ob die bei Durchführung der Herausgabevollstreckung in der Wohnung befindlichen Gegenstände vom Vermieterpfandrecht erfaßt werden, hat der Gerichtsvollzieher regelmäßig nicht vorzunehmen. Der Gerichtsvollzieher ist als Vollstreckungsorgan grundsätzlich nicht zuständig, materiell-rechtliche Ansprüche der Parteien im Rahmen der Zwangsvollstreckung zu klären. Dies gilt auch für die Frage, ob die in Rede stehenden Gegenstände wegen Unpfändbarkeit nach § 562 Abs. 1 Satz 2 BGB dem Vermieterpfandrecht nicht unterliegen. Dieser Umstand gehört ebenfalls zur Beurteilung der Grenzen des Vermieterpfandrechts, über den bei Streit der Parteien die Gerichte und nicht die Vollstreckungsorgane zu entscheiden haben.

In Anwendung der Grundsätze der vorbeschriebenen Entscheidung ist somit ein Weg aufgezeigt, um dem Mandanten als Vermieter vor einer erheblichen Kostenbelastung zu bewahren. Dem Vermieter sind nunmehr vielfältige Einwirkungsmöglichkeiten auf die Räumungsvollstreckung und die Kostenminimierung im Rahmen der Räumungsvollstreckung eingeräumt.

Die Ausführungen sind mit freundlicher Genehmigung von Herrn RA Lutz Körner zum großen Teil aus dem Berliner Anwaltsblatt (01.02.06) übernommen worden.

Die Kostenregelung im gerichtlichen Vergleich – Wie vermeidet man Ärger mit der Rechtsschutzversicherung?

**RA Thomas Berscheid |
Saarbrücken | Fachanwalt für
Versicherungsrecht**

Herr eines jeden Verfahrens ist selbstverständlich der Mandant, nicht sein Anwalt, und schon gar nicht sein Rechtsschutzversicherer. Eine allerdings gewichtige Ausnahme gilt lediglich dann, wenn der Mandant haftpflichtversichert ist, da das Ergebnis des Prozesses in aller Regel nicht den Mandanten selbst, sondern seinen Haftpflichtversicherer trifft, dem konsequent das sogenannte Prozessführungsrecht zusteht.

Ansonsten ist es jedoch grundsätz-

lich Sache des Mandanten, wie er einen Prozess zu führen gedenkt, insbesondere, ob und mit welchem Inhalt er sich mit seinem Gegner vergleichen will. Selbstverständlich ist es ureigene Aufgabe des Anwaltes, den Mandanten über die Chancen und Risiken des Rechtsstreits sowie die Vor- und Nachteile sowie alle sonstigen Konsequenzen eines Vergleiches vollständig zu belehren. Diese Belehrungspflicht des Anwaltes bezieht sich auch auf die kostenmäßigen Konsequenzen einer vergleichweisen Regelung. Im Grundsatz ist der Rechtsschutzversicherer an den Ausgang eines Rechtsstreites gebunden. Dies gilt

auch im Falle eines Vergleiches und dort insbesondere in Bezug auf die Kostenregelung. Allerdings haben die Rechtsschutzversicherer in ihren Vertragsbedingungen zum eigenen Schutz Regelungen eingebaut, die es verhindern sollen, dass der rechtsschutzversicherte Mandant zu Lasten seines Versicherers großzügige Zugeständnisse bei den Kosten macht, dies zumeist in der Absicht, als Gegenleistung Konzessionen in der Hauptsache zu erreichen.

Demgemäß haben alle Rechtsschutzversicherer zur Vermeidung solcher Manipulationen auf ihre

D

= DIE WEGWEISER
IHRER MANDANTEN

Saarlandweit, 365 Tage lang!
Die Telefonbücher
der Saarbrücker Zeitung.



Das
Saarland
von
A bis Z

Haben Sie Fragen?
Sie erreichen uns unter:
(06 81) 5 02-48 40 oder
telemedia@sz-sb.de

Einfach gut finden!



Kosten in ihre Vertragswerke entsprechende Leistungsbeschränkungsklauseln aufgenommen. In älteren Verträgen findet sich durchgehend § 2 Abs. 3 a ARB 75. Hiernach trägt der Versicherer nicht

die Kosten, die aufgrund einer gütlichen Erledigung, insbesondere eines Vergleiches, nicht dem Verhältnis des Ob-siegens zum Unterliegen entsprechen oder deren Übernahme durch den Versicherungsnehmer nach der Rechtslage nicht erforderlich war.

In neueren Bedingungswerken ab den ARB 94 findet sich in § 5 Abs. 3 a) und b) eine noch weitergehende Beschränkung, wonach der Versicherer nicht trägt die Kosten,

- a) *die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;*
- b) *die im Zusammenhang mit einer einvernehmlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist.*

Zweifel an der Wirksamkeit dieser Leistungsbeschränkungen bestehen nach einhelliger Auffassung nicht. Es ist dringend anzuraten, diese Einschränkungen bei jedem Vergleich strikt zu beachten, weil die Rechtsschutzversicherer ihrerseits bei der Leistungsabrechnung die Einhaltung dieser Regeln kon-

sequent, teilweise sogar kleinlich, durchsetzen. So erinnert sich der Verfasser an einen rechtsschutzversicherten Kläger, der im Vergleichswege rechnerisch exakt 73 % seiner Forderung realisieren konnte, bei der Kostenregelung sich jedoch auf die runde Quote von $\frac{3}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ zu Lasten seines Gegners einließ. Förmlich korrekt, jedoch durchaus kleinlich, rechnete der Sachbearbeiter des betroffenen Rechtsschutzversicherers mit spitzem Stift die geringfügige Differenz aus, die im Ergebnis natürlich am Anwalt hängen blieb.

Sinn dieses kurzen Beitrags ist es, derartigen Ärger nach Möglichkeit zu vermeiden, auch wenn der Kostenschaden meist relativ gering ausfällt, weshalb ihn die betroffenen Anwälte ohne Einschaltung ihrer Berufshaftpflichtversicherung regelmäßig selbst tragen.

Was ist also zu beachten?

Werden exakt bezifferte Forderungen eingeklagt, ist darauf zu achten, dass die Kostenquote exakt „stimmt“, wobei nach dem Prinzip des sicheren Weges möglichst genau zu rechnen ist, ohne Rundungen zu Lasten des Rechtsschutzversicherers zu akzeptieren. Klagt der rechtsschutzversicherte Mandant bspw. 10.000,00 EUR ein und erhält er im Vergleichswege 6.750,00 EUR, muss die Kostenquote exakt 67,5 % zu 32,5 % zu Lasten des Gegners lauten, nicht anders als bei einer Kostenscheidung nach § 92 Abs. 1 ZPO.

In derart eindeutigen Fällen ist es daher auch niemals erforderlich, zuvor eine Abstimmung mit dem Rechtsschutzversicherer herbeizuführen.

Allerdings gibt es zahllose Fälle, bei denen sich das richtige Verhältnis nicht einfach bestimmen läßt. Ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit seien folgende Stichworte genannt:

- Vergleichsüberhang,
- wechselnde Klägeranträge im Laufe des Verfahrens,
- teilweise Antragsrücknahmen,
- Teilanerkennnisse vor dem Vergleich,
- Abfindungsvergleiche,
- Wandlungsklage bei mangelhafter Kaufsache, endend mit Vergleich über einen Minderungsbetrag usw.

Die meisten gerichtlichen Vergleiche werden nicht vor dem Termin ausgehandelt, sondern erst im Termin mit Hilfe des Gerichts, sei es im Rahmen der sogenannten Güteverhandlung, sei es später. Häufig ist der Mandant anwesend, der Rechtsschutzversicherer indessen nie.

Es wäre sicherlich falsch, aus Furcht vor einer fehlerhaften Kostenverteilung auf den Abschluss eines dem Mandanten günstigen Vergleichs vorsorglich zu verzichten.

Häufig wird hier nun folgendes vorgeschlagen:

Die Parteien bemühen sich unter Hilfe des Gerichtes, eine möglichst „richtige“ Kostenregelung zu vereinbaren. Der Vergleich wird dann allerdings für den rechtsschutzversicherten Mandanten wider-ruflich geschlossen, damit der Anwalt innerhalb der Widerrufsfrist die erforderliche Abstimmung mit dem Rechtsschutzversicherer vornehmen kann. Bei entsprechender Fallkonstellation wird die-

ser im Einzelfall sogar bereit sein, auf die Einhaltung der exakten Kostenquote zu verzichten, etwa dann, wenn ansonsten weiterer Kostenaufwand zu Lasten des Versicherers bei ungewissem Ausgang zu erwarten steht, z. B. durch Einholung eines teuren SV-Gutachtens.

In solchen Fällen erweist sich der vorstehend wiedergegebene Ratschlag grundsätzlich als richtig. Er enthält allerdings auch Risiken für den Mandanten: Wenn der Rechtsschutzversicherer nicht einverstanden ist und wenn der Mandant nicht bereit ist, die möglicherweise verbleibende Kostendifferenz selbst zu tragen, muss der für den Mandanten günstige Vergleich alleine aus diesem Grunde widerrufen werden. Nicht selten ist eine für den Mandanten einmalig günstige Chance vertan.

Diese Konsequenzen vermeidet ein weiterer häufig zu findender Ratschlag:

Die Parteien schließen ihren Vergleich im Termin unwiderruflich ab, verzichten jedoch bewusst auf eine Kostenregelung. Diese bleibt vielmehr offen, sie erklären statt dessen übereinstimmend die Hauptsache für erledigt und stellen wechselseitige Kostenanträge. Das Gericht muss nach § 91 a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluss über die Kostenverteilung entscheiden.

Auf diesem Wege vermeidet der Anwalt grundsätzlich jedes Risiko. Gleichwohl erscheint diese Vorgehensweise wenig professionell, und zwar deswegen, weil dieser

Weg unnötige und vermeidbare Kosten mit sich bringt, die im Ergebnis an den Parteien bzw. dem Rechtsschutzversicherer hängen bleiben: Während bei einem Vergleich, durch den der Rechtsstreit insgesamt erledigt wird, nur eine von drei Gerichtsgebühren verbraucht wird, verfallen bei streitiger gerichtlicher Entscheidung zwingend sämtliche drei Gerichtsgebühren (vgl. z. B. Nr. 1210 und 1211 des Kostenverzeichnisses), wobei hinzu kommt, dass sich diese Gebühren immer aus dem vollen Wert errechnen, unabhängig davon, dass nur über eine Nebenforderung entschieden wird. Zusätzlich müssen die Parteien bzw. ihre Rechtsschutzversicherer auch die anwaltliche Einigungsgebühr tragen.

Von daher sollte nicht ohne Not dieser zwar bequeme, jedoch zwangsläufig kostenträchtige Weg beschritten werden.

Der nachstehende Vorschlag, der eine Kombination aus den beiden vorangegangenen Vorschlägen darstellt, vermeidet die dargestellten Nachteile für die Parteien, birgt jedoch seinerseits keine zusätzlichen Risiken und Belastungen.

In allen Fällen, in denen sich die zutreffende Kostenquotelung nicht ad hoc sicher bestimmen lässt, sollte wie folgt verfahren werden:

Die Parteien vergleichen sich in der Hauptsache unwiderruflich. Sie versuchen – ggf. mit Hilfe des Gerichtes –, eine möglichst bedingungskonforme Kostenregelung zu ermitteln. Während der Vergleich im Übrigen unwiderruflich geschlossen ist, behält sich die

rechtsschutzversicherte Partei, also ggf. beide, beschränkt auf den Kostenpunkt eine Widerrufsmöglichkeit vor.

Die Hauptsache wird im Hinblick auf den verbindlich geschlossenen Vergleich für erledigt erklärt. Lediglich für den Fall des Widerrufs hinsichtlich der Kostenregelung werden wechselseitige Kostenanträge gestellt.

Demgemäß kann nun der Anwalt der rechtsschutzversicherten Partei innerhalb der Widerrufsfrist dem Rechtsschutzversicherer alle Umstände im einzelnen darstellen, die zu der vereinbarten Kostenquote geführt haben. Lässt sich der Rechtsschutzversicherer überzeugen, akzeptiert er die Regelung, und der Vergleich wird auch im Kostenpunkt bestandskräftig. Sieht sich der Versicherer demgegenüber hinsichtlich der Kostenlast benachteiligt, wird der Vergleich auf seine Weisung und sein (zusätzliches) Kostenrisiko widerrufen, so dass nunmehr das Gericht nach § 91 a ZPO für den Rechtsschutzversicherer verbindlich über die Kosten entscheidet. Gegebenenfalls besteht dann noch die Möglichkeit, durch sofortige Beschwerde nach § 99 ZPO eine Überprüfung der Kostenentscheidung vorzunehmen.

Diese Kompromisslösung hat für den rechtsschutzversicherten Mandanten keinerlei Nachteile, sondern ausschließlich Vorteile: Er bekommt den von ihm gewünschten günstigen Vergleich. Er läuft allerdings keinerlei Risiko, seinerseits teilweise mit Kosten belastet zu werden. Auch sein geplagter Anwalt findet sich so immer auf der sicheren Seite.

Zugewinnngemeinschaft Güterschaukel nicht steuerbar

RAin Susanne Hussung |
Homburg

Im Urteil vom 12.07.2005, II R 29/02, setzt sich der BFH mit dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft und der Berechnung des steuerfreien fiktiven Zugewinnausgleichs auseinander.

Wird der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten beendet und erhält der überlebende Ehegatte das Vermögen des Verstorbenen, so sieht § 5 ErbStG folgende Erbschaftsteuererleichterung vor:

Für erbschaftsteuerliche Zwecke wird fiktiv eine steuerfrei zustellende Ausgleichsforderung ermittelt und vom Erwerb des Ehegatten abgezogen. Bezüglich der Berechnung dieser fiktiven Ausgleichsforderung verweist § 5 ErbStG auf die Bestimmungen der §§ 1373 bis 1383 und 1390 BGB.

Sachverhalt:

Die Klägerin und ihr Ehemann schlossen am 20.12.1991 einen Ehevertrag, in dem sie die Beendigung des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft mit Ablauf des Tages des Vertragschlusses vereinbarten. Zugleich begründeten sie für den folgenden Tag erneut den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Den bis zum 20.12.1991 entstandenen und ausgleichenden Zugewinn setzten die Eheleute einvernehmlich fest.

Das FA war der Ansicht, dass der Klägerin die Ausgleichsforderung freigebig zugewendet worden sei und setzte SchenkSt fest. Das FG gab der Klage mit der Begründung statt, dass die Ehegatten durch den Ehevertrag den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft beendet hätten, und die Ausgleichsforderung mangels Vorlie-

gens einer freigebigen Zuwendung nicht schenkungsteuerbar sei (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG i. V. m. § 1378 BGB und § 5 Abs. 2 ErbStG). Es handele sich nicht um eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung (§ 42 AO), da die Ehegatten beachtliche außersteuerliche Gründe für den Abschluss des Ehevertrages dargelegt hätten.

BFH – Entscheidung

Der BFH schließt sich der Auffassung des FG an, wonach die Begründung einer Ausgleichsforderung durch ehevertragliche Beendigung des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft (§ 1378 BGB) nicht als freigebige Zuwendung (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) schenkungsteuerbar ist, wenn es tatsächlich zu einer güterrechtlichen Abwicklung der Zugewinnngemeinschaft durch Berechnung der Ausgleichsforderung kommt. Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft im Anschluss an die Beendigung neu begründet wird.

Beendigung und Neube- gründung kein Missbrauch

Der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft kann – auch bei Fortbestand der Ehe – beendet und anschließend wieder neu begründet werden (§ 1408 Abs. 1 BGB). Soweit danach die Ehegatten den Umfang der Nichtsteuerbarkeit bestimmen können, ist dies in der Anknüpfung an das – insoweit dispositive – Zivilrecht angelegt (BFH 12.05.1993, BStBl II, 739). Grenzen sind nach dem BFH – Urteil vom 28.07.1989, BStBl II 897, erst dort gezogen, wo einem Ehepartner eine überhöhte Ausgleichsforderung verschafft wird.

BFH schafft Rechtssicherheit

Nach der vorstehenden Entscheidung ist nun geklärt, dass unmittelbar nach der vertraglichen Be-

endigung der Zugewinnngemeinschaft erneut in den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gewechselt werden kann. Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist allein, dass

- der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft tatsächlich beendet wird und
- die zwischen den Ehegatten festgesetzte Ausgleichsforderung nicht höher ist als die tatsächliche Ausgleichsforderung.

Bsp: Beendigung Zugewinnngemeinschaft

Die Ehegatten haben bei Beginn der Zugewinnngemeinschaft ein Vermögen von € 0,00. Bei Beendigung hat der Ehemann ein Vermögen von € 5.000.000,00 und die Ehefrau von € 500.000,00. Demnach beträgt die Zugewinnngemeinschaftsausgleichsforderung (1/2 aus € 4.500.000,00 =) € 2.250.000,00. Somit könnten € 2.250.000,00 steuerfrei auf die Ehefrau übertragen werden.

Fazit:

Bei einer einseitigen Konzentration des Vermögens bei einem Ehegatten lässt sich durch lebzeitige Beendigung des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft durch Wechsel in den Güterstand der Gütertrennung eine steuerfreie Zugewinnngemeinschaftsausgleichsforderung kreieren.

Praxishinweis:

Der BFH hat offen gelassen, ob für die Beendigung des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft beachtliche außersteuerliche Gründe vorliegen müssen. Deshalb sollten auch künftig beachtliche außersteuerliche Gründe genannt werden, um die Steuerfreiheit des Ausgleichsanspruchs nicht zu gefährden.

Anmeldeformular

Absender: (Kanzleistempel/Name)

An die
SAV-Service GmbH
c/o SaarländischerAnwaltVerein e.V.
Landgericht Zi. 143
Franz-Josef-Röder-Str. 15

per Fax an: **06 81 / 5 12 59**

66119 Saarbrücken

Hiermit melde(n) ich/wir nachfolgende Person(en) zur Fortbildungsveranstaltung:

_____ am: _____
(Seminartitel) (Datum)

an.

1. Person: _____

2. Person _____

Die Seminargebühr begleichen wir nach Erhalt der Rechnung, welche auch als Anmeldebestätigung gilt.
Stornogebühr: Sofern kein Ersatzteilnehmer genannt werden kann, fällt bei Stornierung des Seminars 10 Tage vor Seminarbeginn eine **Stornogebühr in Höhe von 15,00 Euro** an.
Danach ist der volle Kostenbeitrag zu entrichten.

Saarbrücken, den _____
_____ Unterschrift

Erstattungsfähigkeit von Verteidigerkosten nach Einstellung gemäß § 170 II StPO

RA Dr. Joachim Giring |
Saarbrücken

Das StrEG gewährt in einer Vielzahl von Konstellationen Anspruch auf Erstattung von Verteidigerkosten. Im Folgenden werden zunächst die zur Geltendmachung einschlägigen Normen kurz vorgestellt. Danach werden die notwendigen Anträge - beispielhaft am Fall der Einstellung gemäß § 170 II StPO nach erfolgter Durchsicherung - ausformuliert.

I.

Gemäß § 2 StrEG wird derjenige aus der Staatskasse entschädigt, der durch den Vollzug der Untersuchungshaft oder einer anderen

Strafverfolgungsmaßnahme einen Schaden erlitten hat, soweit er freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird. Neben Untersuchungshaft und Festnahme nennt § 2 II StrEG als andere Strafverfolgungsmaßnahmen u. a. Durchsicherung und Beschlagnahme. Während der erfolgreichen Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach Einstellung des Verfahrens aufgrund einer Ermessensvorschrift meist mangelnde Billigkeit i.S.d. § 3 StrEG entgegensteht, gewährt das Gesetz bei der Einstellung nach § 170 II StPO grundsätzlich Ersatz der Auslagen.

Der Umfang der Entschädigung ergibt sich aus § 7 StrEG. Danach ist Gegenstand der Entschädi-

gung, der durch die Strafverfolgungsmaßnahme verursachte Vermögensschaden. Der Anspruch schließt den Ersatz der Auslagen ein, die für die Beseitigung der erstattungsfähigen Strafverfolgungsmaßnahmen notwendig sind, soweit die §§ 464 ff. StPO nicht eingreifen. Hierzu zählen die Auslagen durch die Inanspruchnahme eines Verteidigers (vgl. etwa Meyer-Goßner, StPO, 48. Aufl., § 7 StrEG Rdnr. 5).

Bemerkenswert ist, dass das Vorgehen des Verteidigers gegen die Strafverfolgungsmaßnahme von dessen Inanspruchnahme wegen des Tatverdachts nicht zu trennen ist. Unbeachtlich ist demnach, ob der Verteidiger vor oder nach der Strafverfolgungsmaßnahme be-

3 weiße Krawatten
99,90 €

HERRENMODEN
KRAEMER

Futterstr. 5-7 • 66111 Saarbrücken ☎ 0681 - 3 57 71

auftragt wird, ob er speziell gegen die Maßnahme tätig wird und ob er vor oder nach der Maßnahme Akteneinsicht erhält (vgl. LG Zweibrücken AZ: 2 O 164/01). Nicht zu vernachlässigen ist, dass der Entschädigungsanspruch die Gebühren des Verteidigers für die Geltendmachung des Anspruchs umfasst. Das Verfahren nach Einstellung durch die Staatsanwaltschaft regelt § 9 StrEG. Danach entscheidet das Amtsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft über die Entschädigungspflicht. Die Monatsfrist, innerhalb der der Betroffene nach Zustellung der Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens den Antrag auf die Entschädigungspflicht stellt, gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Einstellungsverfügung - wie in der Praxis häufig - keine Belehrung über das Antragsrecht und die Frist enthält. Indessen ist das Fehlen der Rechtsmittelbelehrung ein Wiedereinsetzungsgrund unter entsprechender Anwendung des § 44 S. 2 StPO.

Ist die Entschädigungspflicht der Staatskasse rechtskräftig festgestellt, ist der Anspruch gemäß § 10 StrEG innerhalb von sechs Monaten bei der Staatsanwaltschaft geltend zu machen, welche die Ermittlungen im ersten Rechtszug zuletzt geführt hat. Die 6-Monats-Frist beginnt gemäß § 10 I S.3 StrEG mit der Zustellung der Belehrung.

II.

Nachdem das Verfahren eingestellt ist, kann ein Antrag auf Feststellung der Entschädigungspflicht wie folgt aussehen:

„Amtsgericht Saarbrücken
23 Gs 67/05 (43 Js 123/05)

In der Entschädigungssache

betr. XY
beantrage ich als Verteidiger, festzustellen, dass Herrn XY für den Schaden, den er aufgrund der durchgeführten Durchsuchung der Wohnung in ... am 05.12.2005 erlitten hat, Schadensersatz aus der Landeskasse zu leisten ist.

Gründe

Gemäß §§ 2, 7, 9 StrEG hat der Antragsteller Anspruch auf Entschädigung des durch die Strafverfolgungsmaßnahmen verursachten Vermögensschadens, zu dem nach ständiger Rechtsprechung auch der Ersatz der Anwaltskosten gehört. Dies gilt auch bei Einstellungen im Ermittlungsverfahren (vgl. nur LG Zweibrücken, Az. 2 O 164/01).

Die Staatsanwaltschaft hat unter dem oben angegebenen Aktenzeichen ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn XY wegen des Verdachts des Diebstahls eingeleitet. Aufgrund Beschluss des Amtsgerichts Saarlouis vom 01.11.2005 wurde die Wohnung von Herrn XY durchsucht. Mit Schriftsatz vom 05.11.2005 habe ich mich zum Verteidiger des vormals Beschuldigten bestellt.

Gemäß Abschlussbericht des Zeugen KK vom 15.01.2006 (vgl. Bl. 73 d. A.) ergibt sich kein Tatverdacht gegen Herrn XY.

Am 31.01.2006 hat der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft verfügt und - ohne Belehrung zur Strafentschädigung - mitgeteilt, dass das Verfahren gemäß § 170 II StPO eingestellt ist.

Rechtsanwalt“

III.

Hat das Gericht die Verpflichtung der Landeskasse gemäß §§ 2 I, II Nr. 4, 7 I, 9 I StrEG festgestellt, kann der Antrag auf Kostenfestsetzung der Höhe nach - abgesehen von Parteiauslagen - beispielsweise wie folgt formuliert werden:

„Staatsanwaltschaft
Saarbrücken
43 Js 123/05 (23 Gs 67/05)

In der Entschädigungssache
betr. XY

beantrage ich als Verteidiger, die notwendigen Auslagen von Herrn XY für die Inanspruchnahme eines Verteidigers zu erstatten, die Kosten der Verteidigung sowie zur Vertretung im Entschädigungsverfahren wie folgt festzusetzen und festzustellen, dass die Kosten ab Antragstellung mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen sind.

Gründe Ermittlungsverfahren

Grundgebühr
gem. Nr. 4100 VV 165,00 €

Verfahrensgebühr
gem. Nr. 4104 VV 140,00 €

zusätzliche Gebühr
gem. Nr. 4141 VV 140,00 €

77 Fotokopien
gem. Nr. 7000 1a VV 29,05 €

Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gem.
Nr. 7002 VV (pausch.) 20,00 €

Zwischensumme 494,05 €

16,00 % Umsatzsteuer
gemäß Nr. 7008 VV 79,05 €

Endsumme Ermittlungsverfahren 573,10 €

Entschädigungsverfahren

Gegenstandswert: 573,10 €

1,3 Geschäftsgebühr
gem. Nr. 2400 VV RVG 58,50 €

Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gem. Nr. 7002 VV (pausch.) 11,70 €

Zwischensumme 70,20 €

16,00 % Umsatzsteuer
gemäß Nr. 7008 VV 11,23 €

Endsumme Entschädigungsverfahren 81,43 €

Gesamtsumme 654,53 €

Das Amtsgericht Saarbrücken hat durch Beschluss vom 11.02.2006. (Aktenzeichen....) festgestellt, dass für den Schaden, den Herr XY durch die aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts vom 01.11.2005 (Az.) durchgeführte Durchsuchung seiner Wohnung erlitten hat, eine Entschädigungspflicht besteht.

Die von mir vertretene Partei ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt, so dass die ausgewiesene Umsatzsteuer festzusetzen ist.

*Um Überweisung des Erstattungsbetrags – unter Angabe unseres Aktenzeichens ... – auf eines der angegebenen Konten sowie um Zahlungsanzeige wird gebeten.
Rechtsanwalt“*

Sofern aus der Staatskasse eine zügige Erstattung nicht erfolgt, empfiehlt sich nach vier Wochen die Erinnerung an den Kostenfestsetzungsantrag mit der Bitte um Erledigung.



Impressum des Saarländischen Anwaltsblatt

Herausgeber: SAV-Service GmbH | Beethovenstraße 1 | 66111 Saarbrücken

Postanschrift: SAV-Service GmbH | c/o SaarländischerAnwaltVerein
Franz-Josef-Röder-Straße 15 | 66119 Saarbrücken
Tel.: 0681/51202 | Fax: 0681/51259 | E-Mail: info@sav-service.de | www.sav-service.de

Redaktion: Thomas Berscheid, Olaf Jaeger, Saskia Hölzer (ViSdP)

Fotos: S. 3, S. 17: Florian Brunner; übrige: privat

Anzeigenleitung Brunner Werbung und Fotografie GmbH
und Gesamt- Kaiserslauterner Straße 40 | 66123 Saarbrücken
herstellung: Telefon 06 81/3 65 30 | Fax: 06 81/37 58 99 | info@brunner-werbung.de

Ein Anwaltskalender der Saarregion für die Jahre 1800 bis 1960: Die Geschichte einer bildungsbürgerlichen Elite als Kollektivbiografie der Rechtsanwaltschaft

Rechtsanwälte bildeten bis ins 20. Jahrhundert hinein eine kleine bildungsbürgerliche Elite, deren Zahl und Bedeutung erst im Verlauf gesamtgesellschaftlicher Modernisierungs- und Verrechtlichungsprozesse wuchs.

Der zeitliche Schwerpunkt dieser Arbeit liegt auf dem 20. Jahrhundert, wobei vor allem die weitgehende Gewöhnung der Anwaltschaft an den nationalsozialistischen Unrechtsstaat und ihre meist problemlose Mitarbeit als nationalsozialistische Rechtswahrer nicht tabuisiert und vergessen wird. Gleiches gilt für die leidvolle Geschichte der jüdischen Anwälte, die nach 1935/36 ausgeschlossen und in die Emigration getrieben wurden; ihr Schicksal und weiterer Lebenslauf werden so weit wie möglich rekonstruiert.

Ein umfangreicher dokumentarischer Anhang gibt die Möglichkeit zur eigenen Urteilsbildung. Eine Sammlung kurzer biografischer Lebensläufe bietet einen fast vollständigen Anwaltskalender der Saarregion für die Jahre 1800 bis 1960.



Peter Wettmann-Jungblut

Rechtsanwälte an der Saar 1800 - 1960
Geschichte eines bürgerlichen Berufsstandes

Herausgeber
Saarländischer Anwaltverein

576 Seiten
gebunden mit Schutzumschlag
26,50 Euro
ISBN 3-935731-19-1

»Den Anwälten, die durch die nationalsozialistische Herrschaft entrechtet und von ihren eigenen Kollegen im Stich gelassen wurden, aber auch den Anwälten, die Unrecht nicht hinnahmen und sich ihm widersetzen, soll diese Geschichte der saarländischen Anwaltschaft gewidmet sein.«

Dr. Bernd Luxenburger

Rechtsanwälte an der Saar 1800-1960:
Geschichte eines bürgerlichen Berufsstandes



Kleinanzeigen / Stellenanzeigen

Nachmieter für großzügige Büroetage, 380 m², in bester Lage von Saarbrücken (Bahnhofstraße) gesucht. Neu renoviert in 2003. Alle IT- Installationen und Klimatisierung vorhanden.

Zuschriften unter
Chiffre 01/2006/1
an Brunner Werbung und Fotografie GmbH,
Kaiserslauterner Str. 40, 66123 Saarbrücken



erscheint am **15. Juni 2006** (Redaktionsschluss: 20. Mai 2006)

Sommerfest im Hinterhof der Justiz

Freitag, den 7. Juli 2006
ab 12.00 Uhr

**Wir suchen Mithilfe:
Bierstand,
Kuchen backen...**

(Telefon 06 81 - 5 12 02)

» **RA-MICRO**
der Marktführer
für Anwalts-EDV
in Deutschland «

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

RA-MICRO-Vertragshändler:

Law-System IT-Consulting
Zum Wasserfeld 6
66701 Beckingen

Tel: 06835 / 60 85 57
Mail: ra-micro@law-system.de
Internet: www.law-system.de